Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

An die
1. Regierungen
- höhere Jagdbehörden -

2. Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagdbehörden -

Name
Dr. Katja Oswald

Telefon
089 2182-2405

Telefax
089 2182-2718

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Geschäftszeichen	München
	F8-7946-1/149	07.08.2015

Jagdrechtliche Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Jagdausübung mit Schalldämpfern weisen wir auf Folgendes hin:

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.
Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist weder für alle Jäger und Jagdarten geeignet, noch wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) angegangen. Fest steht, dass mit der Verwendung schallreduzierter Jagdwaffen die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines großkalibrigen Schusses entsteht, verringert wird. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Re-

Ludwigstraße 2 U3, U4, U5, U6 Odeonsplatz Telefon 089 2182-0 poststelle@stmelf.bayern.de
80539 München Bus 100 Odeonsplatz Telefax 089 2182-2677 www.stmelf.bayern.de

duzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes bitten wir im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung dieser Vorschriften, Anträge auf Erteilung einer jagdrechtlichen Zulassung von Schalldämpfern für die Jagdausübung mit Jagdlangwaffen positiv zu verbescheiden.

Im Hinblick auf die zusätzlich erforderliche, waffenrechtliche Erlaubnis für den Umgang mit Schalldämpfern für Jagdlangwaffen verweisen wir auf das IMS vom 4.8.2015, Gz.: IE4-2132.18-38.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helene Bauer
Leitende Ministerialrätin